

Sofortprogramm „Stabilitätspakt für die Pflegefinanzierung“

Strukturelles Defizit der Sozialen Pflegeversicherung (SPV):

Seit Jahren wachsen die Ausgaben der SPV stärker als die Einnahmen. Die Folge ist ein strukturelles Defizit und ein stetig steigender Beitragssatz. Schon 2026 würde das Defizit ohne Bundesdarlehen bei 3,5 Mrd. € liegen. Der zusätzliche Finanzbedarf für 2027 wird voraussichtlich 5,5 Mrd. € betragen. Mit Blick auf unsere in der OECD-Welt weit überdurchschnittliche Sozialabgaben- und Steuerquote scheidet eine weitere Anhebung des Beitragssatzes oder gar eine außerordentliche Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze aus, wenn wir Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliches Wachstum am Standort Deutschland nicht gefährden wollen.

Vorschläge der Pflegereformkommission würden Defizit vergrößern:

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zukunftspakt Pflege“ fokussiert sich in ihrem Abschlussbericht auf die Begrenzung der Eigenanteile. Besser wäre eine Priorisierung von Beitragsstabilität und generationengerechter Finanzierung gewesen: Die beiden wesentlichen Varianten einer Begrenzung der Eigenanteile würden das Defizit zu Lasten der jungen Generationen bis 2040 um einen dreistelligen Milliardenbetrag erhöhen und damit die Beitragszahler genauso stark oder sogar noch stärker belasten wie die umstrittene „Haltelinie“ der Rentenreform (138,9 Mrd. € bis 2040), die im vergangenen Jahr die Regierungskoalition auf die Probe gestellt hatte.

Variante 1: Eine Deckelung der stationären Eigenanteile bei 1.000 Euro und eine regelmäßige Dynamisierung der ambulanten Leistungen nach Maßgabe der Inflation (2%) würde bis 2040 zusätzliche Beitragsmittel von 137,6 Mrd. erfordern. Die Varianten dieses Ansatzes - Deckel bei 1.200 Euro oder Dynamisierung nach Lohnentwicklung (3%) ziehen Mehrbelastungen zwischen ca. 100 und 215 Mrd. bis 2040 nach sich.¹

Variante 2: die regelmäßige Dynamisierung der ambulanten und stationären Leistungen des SGB XI würde allein in den Jahren 2030 bis 2040 zwischen 240 Mrd. und 300 Mrd. Euro zusätzlich kosten, je nachdem ob mit 2 % oder 3 % dynamisiert wird.²

3 Eckpunkte für ein Sofortprogramm

(1) Das Fass ohne Boden schließen – Ausgabentreiber entschärfen

Einer der größten Kostentreiber in der Pflege sind die im Jahr 2022 eingeführten Zuschläge zu den Eigenanteilen in Pflegeheimen (§ 43c SGB XI): Sie kosten die Beitragszahler heute schon jährlich 8 Mrd. €. Diese Leistung könnte mit Blick auf ihre problematische Verteilungswirkung

¹ Quelle: Berechnungen der „Ergebnisse der Bund-Länder-AG „Zukunftspakt Pflege““, Fachliche Eckpunkte, S. 36f, online [Ergebnisse der Bund-Länder-AG „Zukunftspakt Pflege“ vorgestellt | BMG](#); Umrechnung in Eurobeträge durch das WIP: [\(Microsoft Word - Rente-Haltelinie und Pflegereform Pläne im Vergleich 16.2.2026\)](#).

² Quelle: unveröffentlichtes Zahlentableau des BMG für den Zukunftspakt Pflege Oktober 2025.

eines faktischen Erbenschutzprogramms im Umfang reduziert oder zumindest in ihrer Dynamik ausgebremst werden.

Der zweite Hauptkostentreiber der vergangenen Jahre ist die Änderung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs seit 2017. Die Pflegeversicherung muss ihre Kapazitäten auf diejenigen konzentrieren, die die Leistungen wirklich brauchen. Dazu sollte sich das Begutachtungsinstrument sich an den ursprünglichen Expertenempfehlungen orientieren.

(2) Beitragssatzstabilität als messbaren Zielindikator implementieren

Leitmotiv für eine generationengerechte Reform der SPV ist die Stabilisierung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung. Dieser droht nämlich bei anhaltend starkem Ausgabenwachstum bereits 2027 von 3,8 % auf 4,1 % und bis 2033 auf 5,0 % zu steigen. Bedingung einer Beitragssatzstabilisierung ist, dass die Ausgaben der SPV künftig nur noch im Rahmen der Einnahmementwicklung wachsen dürfen. Alternativ sind die Leistungsausgaben der Gesetzlichen Pflegeversicherung festzuschreiben; dann würde der Beitragssatz sogar sinken.³

(3) Pflegevorsorge als Teil der Altersvorsorge fördern

Die Gesetzliche Pflegeversicherung ist und bleibt ein Teilleistungssystem, das die Pflegekosten nicht vollständig abdeckt. Zusätzliche Vorsorge zum Schließen dieser Versorgungslücke ist unverzichtbar. Aufwendungen zur Absicherung der Pflegelücke sollten zukünftig als Teil der Altersvorsorge im Steuer- und Sozialabgabenrecht berücksichtigt werden – z.B. im Rahmen der individuellen Entgeltumwandlung, bei der betrieblichen Pflegeversicherung oder durch steuerliche Förderung.

³ Quelle: IGES, [260126-download-iges-kurzbericht-pk-sozialabgaben.pdf](#), S. 16, Januar 2026.

